

MASERN - INFORMATIONSBLATT

Masern sind eine Viruserkrankung mit zweiphasigem Verlauf. Sie beginnen mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen und Husten.

Typisch sind am Beginn kalkspritzerartige weiße Flecken an der Mundschleimhaut.

Der charakteristische Masernausschlag (bräunlich-rosa erhabene Hautflecken) entsteht am 3. – 7. Tag nach Auftreten der ersten Symptome.

Der Ausschlag beginnt im Gesicht und hinter den Ohren, breitet sich über Hals und Rumpf auf die Gliedmaßen (Extremitäten) aus und bleibt 4 – 7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine Schuppung zu beobachten.

Am 5. – 7. Krankheitstag kommt es zu einem Temperaturabfall, danach wieder zu einem Fieberanstieg.

Die Masernvirusinfektion bewirkt eine vorübergehende Immunschwäche von etwa 6 Wochen.

Mögliche Komplikationen sind Mittelohrentzündung, Bronchitis sowie die Masern-Lungenentzündung und Entzündungen des Gehirns mit möglicher Todesfolge oder häufiger lebenslanger Behinderung.

Entzündungen des Gehirnes mit 20- 30% Dauerschäden kommen bei 1 bis 2 Personen pro 1000 Erkrankten vor. Als Spätfolge kann es nach 6-8 Jahren zu einer schweren Erkrankung des Gehirnes mit neurologischen Störungen bis zum Verlust der Hirnfunktionen kommen.

Eine Masernerkrankung hinterlässt einen lebenslangen Schutz.

Wie erfolgt die Ansteckung:

Masern sind eine der ansteckendsten Krankheiten und werden durch Einatmen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten, Niesen sowie durch Kontakt mit infektiösen Sekreten aus der Nase und dem Rachen übertragen. Geimpfte (2-malige Impfung) oder durch eine Erkrankung geschützte Personen können diese Infektionskrankheit nicht übertragen.

Das Masernvirus führt bereits bei kurzem Kontakt zu einer Infektion und löst bei über 95 % der Ungeschützten Erkrankungen aus.

Wie lange dauert es von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung:

Der Zeitraum zwischen der Ansteckung mit den Masernviren und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt gewöhnlich 8-10 Tage bis zum Anfangsstadium, mit Husten, Schnupfen, Bindehautentzündung und Fieber sowie 14 Tage bis zum Ausbruch des Ausschlages. Längere Abstände bis zu 18 Tagen sind möglich.

Wie lange sind Erkrankte ansteckend:

Erkrankte Personen sind bereits 5 Tage vor und 4 Tage nach Auftreten des Ausschlages ansteckend. Unmittelbar vor Erscheinen des Ausschlages ist die Ansteckungsfähigkeit am größten.

Wann dürfen Gemeinschaftseinrichtungen/Kindergarten/Schule besucht werden:

Eine Wiederezulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (wie insbesondere Kindergarten, Schule, Hort u.s.w.) ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Ausbruch des Ausschlages möglich.

Die Kontaktpersonen sind vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 14 Tagen nach dem Kontakt mit einem Masernkranken ausgeschlossen.

Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann möglich, wenn

- ein Impfschutz besteht (2 MMR-Impfungen im Impfpass eingetragen)
- eine postexpositionelle Schutzimpfung durchgeführt wurde oder
- eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt ist.

Wie kann man sich schützen:

Der wirksamste Schutz vor der Erkrankung ist die Impfung. Geimpft wird mit einem 3-fach-Impfstoff (Masern-Mumps-Röteln MMR).

Als gesichert geschützt gelten Personen, die im Laufe ihres Lebens eine 2-malige Masern-Impfung erhalten haben.

Der wirksame und gut verträgliche Impfstoff ist für alle Personen ab dem vollendeten 11. Lebensmonat kostenfrei erhältlich.

Es werden zwei Impfungen ab dem elften Lebensmonat empfohlen. Die zweimalige Impfung ist Voraussetzung, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Die Impfung ist für alle in Österreich lebenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Rahmen des Impfkonzepthes kostenlos.

Überprüfung des Impfstatus:

*) Personen, die nicht oder eventuell nur einmal gegen Masern geimpft wurden oder keine Impfdokumentation (Impfpass) haben, sollten die vollständige, zweimalige Impfung schnellstmöglich nachholen.

*) Personen, die nur einmal geimpft wurden, sollte die 2. Masernimpfung ehe baldigst nachholen.

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:

In NÖ kann die Impfung über die Gesundheitsämter der Magistrate oder Bezirksverwaltungsbehörden oder auch im niedergelassenen Bereich bezogen werden.

Es wird vom niedergelassenen Arzt ein Rezept mit dem Vermerk „MMR-Eradikation“ ausgestellt und mit diesem kann der Impfling den Impfstoff kostenlos in der Apotheke beziehen.

Die Impfung wird dann beim Arzt gegen ein Impfhonorar durchgeführt.

Es gibt keine Altersbeschränkung.

Wie schützt man sich nach dem Kontakt mit einem Erkrankten:

Als Kontaktpersonen gelten Personen, die mit einem Masernerkrankten in Kontakt gekommen sind (z.B. in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Familie).

Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masernerkrankung sind alle Anwesenden in einer Einrichtung als Kontaktpersonen zu betrachten.

Alle Kontaktpersonen, die keinen ausreichenden Schutz gegen die Erkrankung haben, sollen sich unverzüglich, möglichst innerhalb der ersten 3 Tage, einer Masernschutzimpfung unterziehen.

Die Impfung ist auch danach sinnvoll und verträglich.

Alle Kontaktpersonen, die erhoben werden, haben Anspruch auf eine kostenlose Masernschutzimpfung. Diese wird als Abriegelungsimpfung bezeichnet.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich sofort mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt telefonisch Kontakt auf.

Bestimmung des Schutzes durch eine Blutuntersuchung:

Eine weitere Möglichkeit zur sicheren Bestimmung eines bestehenden Masernschutzes ist durch eine Blutabnahme (Bestimmung des Antikörpertiters) gegeben.

Diese Blutabnahme wird besonders dann empfohlen, wenn vermutet wird, dass kein sicherer Masernschutz gegeben ist und eine entsprechende Gefährdung einer Ansteckung besteht (z.B. schwangere Frauen die nicht geimpft werden können).

Die Kosten dieser Untersuchung sind grundsätzlich von den Betroffenen selbst zu tragen.

Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den Arzt ihres Vertrauens.

Amt der NÖ Landesregierung